

Stellungnahme des Gemeinderats zum Planungsauftrag Claudia Schultheiss zur Ermittlung der tatsächlichen Kosten und der allfälligen Neufestsetzung von Elternbeiträgen für Angebote im Bereich B&F

1. Wortlaut des eingereichten Planungsauftrags

Am 22. Januar 2025 wurde beim Ratssekretariat folgender Planungsauftrag schriftlich eingereicht:

Wortlaut:

«Im Bereich Bildung und Familie werden den Kindern und ihren Eltern neben dem Schulunterricht viele weitere Angebote gemacht. Zu erwähnen sind dabei beispielsweise die Tagesstrukturen, die Tagesferien und der ausserschulische Musikunterricht. Für die Nutzung dieser Angebote wird den Eltern ein Betrag in Rechnung gestellt. Die Höhe dieses Betrages ist aber oft eher «historisch bedingt», als dass er im Zusammenhang steht mit den Kosten für die Bereitstellung des Angebotes.

Der Gemeinderat wird beauftragt, die tatsächlichen Kosten (d.h. inklusive Raumnutzung, Administration etc.) solcher Angebote zu ermitteln und die Elternbeiträge gegebenenfalls anzupassen. Dabei soll einerseits der finanziellen Situation der Gemeinde als auch der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Familien Rechnung getragen werden. Die ermittelten Zahlen und die daraus abgeleiteten Tarife sind dem Einwohnerrat transparent zu machen.»

sig. Claudia Schultheiss

2. Stellungnahme des Gemeinderats

2.1. Formelle Beurteilung

Gemäss § 38 Abs. 1 der [Geschäftsordnung des Einwohnerrats](#) (GO ER) kann der Einwohnerrat mit einem Planungsauftrag Einfluss auf die mittelfristige Planung im Aufgaben- und Finanzplan nehmen. Das Vorgehen wurde im [Detailkonzept](#) Neues Steuerungsmodell Riehen (NSR) vom 27. April 2021 (Ziff. 4.4 auf Seite 30) umschrieben. Zum parlamentarischen Instrument des Planungsauftrags wird ausgeführt, dass der Einwohnerrat damit «[...] *auf die vom Gemeinderat vorgelegte Mittelfristplanung Einfluss nehmen kann, also auf die drei dem Budgetjahr folgenden Planjahre des AFP. Zudem können Anpassungen in der Offenlegung*



im AFP verlangt werden (mehr Informationen, andere Kennzahlen etc.)» Der vorliegende Planungsauftrag ist einerseits auf eine Offenlegung im AFP ausgerichtet und verlangt andererseits gegebenenfalls Anpassungen in den Tarifen und somit in den Planzahlen. Es ist deshalb das zulässige und wirksame parlamentarische Instrument, um die darin beschriebenen Absichten und Ziele zu erreichen.

Zu den Terminen: Der Planungsauftrag ist am 23. Januar 2025 beim Ratsdienst eingegangen und wurde gleichentags verwaltungsintern zur Bearbeitung zugewiesen. Planungsaufträge, welche gemäss § 38 Abs. 2 GO ER bis zum 31. Januar um 12 Uhr beim Ratsdienst eingetroffen sind, werden für die März Sitzung des Einwohnerrats traktandiert. Die März Sitzung des Einwohnerrats findet in diesem Jahr ausnahmsweise am 2. April 2025 statt. Dann wird der Einwohnerrat über die Überweisung entscheiden (§ 38 Abs. 3 GO ER). Damit der Planungsauftrag im nächsten Aufgaben- und Finanzplan, d.h. im AFP 2026-2029 berücksichtigt werden kann, muss er spätestens Ende März überwiesen werden (§ 38 Abs. 4 GO ER). Die mögliche Überweisung durch den Einwohnerrat erfolgt in diesem Jahr somit in der Sitzung vom 2. April 2025. Der Gemeinderat hat gegenüber dem Ratsbüro bereits erklärt, dass er die Bearbeitung von Planungsaufträgen, die am 2. April 2025 überwiesen werden, übernehmen wird.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der Planungsauftrag im nächsten Aufgaben- und Finanzplan 2026-2029 berücksichtigt wird, sofern der Einwohnerrat am 2. April 2025 diesen überweist.

2.2. Materielle Beurteilung des Planungsauftrags

Im Planungsauftrag wird sowohl die Kostentransparenz der Leistungen der Abteilung Bildung und Familie mit den Gemeindeschulen als auch die Berücksichtigung der individuellen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Familien gefordert. Gemäss § 38 Abs. 4 der [Geschäftsordnung des Einwohnerrats](#) verpflichtet der Planungsauftrag den Gemeinderat, die Planung im nächsten Aufgaben- und Finanzplan konkret anzupassen und darin auch Bericht zu erstatten, wie der Planungsauftrag umgesetzt wurde.

Im Rahmen der durch den Gemeinderat bereits in Auftrag gegebenen finanzpolitischen Massnahmen zur Entlastung des Budgetdefizits erfolgen schon Überprüfungen und allfällige Anpassungen von Elternbeiträgen zu verschiedenen Leistungen.

Dabei sind neben den Kosten für die Angebote und der Höhe der Beiträge von Eltern jeweils auch die Rechtsgrundlagen zu prüfen. In der Abteilung Bildung und Familie werden sehr viele gebundene Leistungen erbracht, für welche der Gesetzgeber die Unentgeltlichkeit, Maximalbeiträge oder eine Berechnungsstruktur für die Weiterverrechnung an Eltern definiert hat. Bestehende rechtliche Rahmenbedingungen sind zu berücksichtigen und geben den Handlungsspielraum der Gemeinde vor. Zur Erweiterung dieses Handlungsspielraums wären Vorstösse auf politischer Ebene nötig mit dem Ziel, die gesetzlichen Grundlagen im Sinne der Gemeindeautonomie anzupassen.



Seite 3 Die Massnahmen werden in der Finanzplanung konkret umgesetzt und damit in den Aufgaben- und Finanzplan 2026-2029 integriert. Im AFP wird somit spezifisch über das Ergebnis der Überprüfung sowie eventuelle Schritte und Initiativen berichtet werden.

3. Antrag

Der Gemeinderat stellt dem Einwohnerrat den Antrag auf **Überweisung** dieses Planungsauftrags.

Riehen, 25. Februar 2025

Gemeinderat Riehen

Die Präsidentin:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'C. Kaufmann'.

Christine Kaufmann

Der Generalsekretär:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'P. Breitenstein'.

Patrick Breitenstein